

III. Teil Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das GGB DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ erfolgte im Rahmen von:

- Information relevanter Behörden, Ämter, Institutionen und der Öffentlichkeit über den Beginn der Managementplanung für das GGB DE 2448-302 (vgl. Tab. 1)

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung von Behörden, Institutionen und Bürgern - Managementplan DE 2448-302

Datum	Behörde/Institution/Bürger	Mitteilung über
Information über den Beginn der Managementplanung durch Auftragsvergabe für die Erarbeitung von Managementplänen		
23.03.2017	Öffentlichkeit	Homepage des StALU VP
29.03.2017	Behörden, Verbände, Vereine, Institutionen, Ehrenamtliche Gebietsbetreuer	Schreiben
29.03.2017	Landesforst M-V	Schreiben
12.04.2017	Landwirte	Schreiben
10.04.2017	Öffentlichkeit	Homepage des LK MSE – Amtliche Bekanntmachungen
19.04.2017	Öffentlichkeit	Homepage des Amtes des Amtes Torgelow – Ferdinandshof (Bekanntmachung)
04/2017	Öffentlichkeit	Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal „Pasewalker Nachrichten“
		Heimatzeitung mit amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Woldegk, der Gemeinden Groß Miltzow, Kublank, Neetzka, Petersdorf, Schönbeck, Schönhausen, Voigtsdorf und der

Datum	Behörde/Institution/Bürger	Mitteilung über
		Windmühlenstadt Woldegk „Woldegker Landbote“
		Informations- und Mitteilungsblatt des Landkreises MSE „Kreisanzeiger des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte“
05/2017	Öffentlichkeit	Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Galenbeck, Genzkow und der Stadt Friedland „Neue Friedländer Zeitung“
		Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof
		Unabhängiges amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Strasburg (Uckermark) „Strasburger Anzeiger“

- Konstituierung der Begleitenden Arbeitsgruppe am 24.04.2017 in Gehren
- Öffentliche Informationsveranstaltung zur Vorstellung der Grundsätze der Managementplanung sowie des GGB 2448-302 am 21.06.2017 in Strasburg (Einladungen/Information zur Durchführung der Veranstaltung über Pressemitteilungen sowohl in Amtsblättern und in der Tagespresse (NK) und auf der Homepage des StALU VP)
- Informationen zum GGB und zum Stand der Managementplanung auf der Homepage des StALU VP - Veröffentlichung der Protokolle und Präsentationen der Öffentlichen Informationsveranstaltung vom 21.06.2017
- Beteiligung der begleitenden Arbeitsgruppe (bAG) zum Entwurf des Grundlagenteils Managementplanes am 25.09.2018
- Beratung der Thematischen Arbeitsgruppe (tAG) Naturschutz am 09.10.2018 in Gehren zur Vorstellung und Abstimmung der aus der Defizitanalyse abgeleiteten Maßnahmenvorschläge
- Beteiligung der bAG zum Gesamtentwurf des Managementplanes am 24.01.2020

- Information der Öffentlichkeit zum GGB und zum Stand der Managementplanung auf der Homepage des StALU Vorpommern sowie Veröffentlichung des Entwurfes der Gesamtfassung des Managementplanes mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme am 24.01.2020 (Information über die Beteiligungsmöglichkeit durch Abgabe einer Stellungnahme durch Pressemitteilung in Amtsblättern, Bekanntmachung auf den Internetseiten)
- schriftliche Information betroffener Behörden, Verbände, Interessenvertreter sowie im Rahmen der Managementplanung beteiligter Privatpersonen über die Veröffentlichung des Entwurfes der Gesamtfassung des Managementplanes und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme per Mail und Brief am 24.01.2020

Das Protokoll der Informationsveranstaltung ist der Dokumentation als Anhang beigelegt.

In der folgenden Tab. 2 sind zur Dokumentation des Beteiligungsverfahrens die im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes eingegangenen Stellungnahme aufgeführt.

Stellungnehmender/ Datum (erstellt am)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte; Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung 20.02.2020	Kapitel I.3.2, S.62	Zum vorliegenden Entwurf des FFH-Managementplanes (Stand Januar 2020) für das o.g. Gebiet wird aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: Dabei beziehen sich meine Ausführungen auf die jeweils voran gestellten Gliederungsnummern des Managementplanes. Zu beachten ist, dass das o.g. GGB durch eine Kreisgrenze zweigeteilt ist (LK MSE im Westen, LK VG im Osten). Die folgenden Hinweise und Anmerkungen gelten jeweils ausschließlich für den Teil der sich innerhalb des LK MSE befindet. Die Art Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) befindet sich im SDB (2004 bzw. 2015 aktualisiert). Das Gebiet wurde jedoch nur mit C in der Gesamtbeurteilung bewertet. Aktuell ist im Rahmen der MAP kein Nachweis gelungen, wobei keine Ursachen bzw. Wahrscheinlichkeiten benannt wurden. Eventuell hat sich der EHZ der Habitate im Gebiet soweit verschlechtert, dass das Vorkommen der Art im GGB erloschen ist und Wiederherstellungsmaßnahmen erfordern würde. Dies ist jedoch anhand der vorliegenden Bewertung nicht ableitbar. Für das Große Mausohr sind aktuell keine Maßnahmen geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zur Art Großes Mausohr bzgl. Vorkommen im GGB und Bewertung Erhaltungszustand (EHZ) werden im Text ergänzt. Hinweis zur Kenntnis genommen. Für das Große Mausohr können keine Maßnahmen abgeleitet werden.	Die Zuordnung einzelner Myotis-Arten ausschließlich auf Grundlage ihrer Rufe ist infolge der Ähnlichkeit der Rufcharakteristika insbesondere bei der Gattung <i>Myotis</i> oft nicht möglich. So konnte auch im Rahmen der aktuellen Erfassung die Art Großes Mausohr aus den aufgezeichneten Rufen der Gattung <i>Myotis</i> nicht eindeutig identifiziert werden. Insofern konnte der Status der Art innerhalb des GGB bzw. der Status des GGB für das Große Mausohr als Jagd- und/oder Quartierhabitat nicht bestimmt werden. Deshalb war es auch nicht möglich, den Erhaltungszustand der Art aktuell zu bewerten. Eine Bearbeitung des Großes Mausohrs erfolgt somit erst im Rahmen der Fortschreibung dieses Managementplanes.

		Obwohl die Art im Zuge der MaP nicht nachgewiesen werden konnte, sollte die Maßnahmenplanung für die nachgewiesenen Fledermäuse dahingehend überprüft werden, dass solche Maßnahmen priorisiert werden, die auch potentiell für das Große Mausohr (-habitate) förderlich sind (Schaffung von Quartieren, Erhöhung des Laubwaldanteils...).	Hinweis zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf	Entsprechend den Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in M-V (FLF)“ erfolgt die Ableitung von Maßnahmen für die im GGB signifikanten LRT und Arten im Ergebnis einer Defizitanalyse basierend auf einem Vergleich des aktuell bewerteten Erhaltungszustandes mit dem zum Referenzzeitpunkt 2004. Für nicht im SDB gelistete LRT und Arten, die im Zuge der Bestandsaufnahme für die gemeldeten Schutzobjekte neu erfasst werden konnten erfolgt eine Bearbeitung erst im Rahmen der Fortschreibung des Managementplanes. Für das Große Mausohr konnten aufgrund des nicht eindeutigen Nachweises keine Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes vorgenommen und demzufolge auch keine Maßnahmen geplant werden.
	Kapitel I.3.2, S.66	Während der Kartierungen des Großen Mausohrs wurde die Anhang-II-Art Mopsfledermaus erfasst. Da dies die Ersterfassung der Art war, befindet sie sich nicht im SDB und demzufolge erfolgt für diese Art vorerst keine Habitatbewertung und Maßnahmenplanung, sondern erst im Rahmen der Fortschreibung des Managementplanes. Allerdings sollte die Maßnahmenplanung für die bereits im SDB nachgewiesenen Fledermäuse dahingehend angepasst werden, dass solche Maßnahmen priorisiert	Zu Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf keine Änderung	Die Vorgehensweise entspricht den Vorgaben des Fachleitfadens für die Managementplanung. S. 0.

		werden, die auch potentiell für die Mopsfledermaus (-habitate) förderlich sind.		
	Kapitel II	Die gesetzte Frist ließ es leider nicht zu, alle Maßnahmenvorschläge im Einzelnen detailliert zu betrachten. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass das beauftragte Büro über die fachlichen Kompetenzen zum Vorschlag und zur Festlegung von Maßnahmen verfügt. Allgemein bitte ich festzustellen, dass der Landkreis als untere Naturschutzbehörde nur über sehr begrenzte Mittel verfügt, um erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen umsetzen zu lassen. Soweit der UNB Maßnahmen als Adressat zugeordnet werden, werden diese Zuordnungen als „Handlungsanweisung“ im Rahmen verwaltungsrechtlicher Tätigkeit verstanden (Lenkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ordnungsrechtliches Einschreiten usw.). Die Maßnahmenplanung sollte generell bereits möglichst konkret gefasst und explizit auf eine Umsetzbarkeit nach der aktuellen HZE (Hinweise zur Eingriffsregelung) „getrimmt“ werden, sofern dies naturschutzfachlich sinnvoll erscheint. Somit könnten die Handlungsmöglichkeiten der UNB erheblich ausgeweitet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen - kein Änderungsbedarf.	Entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens (FLF) für die Managementplanung sind die Maßnahmen schutzgutbezogen auf Grundlage der Defizitanalyse zu formulieren. Die Maßnahmen sind demnach auf den Erhalt, die Wiederherstellung und/oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL auszurichten und werden für die einzelnen LRT-Teil- und Habitatflächen gebietsbezogen und räumlich verortet festgelegt. Auf der Ebene der Managementplanung erfolgt gem. FLF (lediglich) eine Vorabstimmung der Maßnahmen mit den in ihren Zuständigkeiten berührten Behörden, Interessenvertretern und betroffenen Nutzern im Rahmen der Beteiligung in der Begleitenden bzw. in Thematischen Arbeitsgruppen bzw. i der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Managementplanung ersetzt somit keine Genehmigungsplanung. (Erst) Im Rahmen der Umsetzung sind die Maßnahmenvorschläge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu

				genehmigungsreifen Fachplanungen zu qualifizieren, in die die Belange aller von den Maßnahmen ggf. „Betroffenen“ einzubeziehen und abzuwägen sind. Gleichfalls sind gemäß den Festlegungen im FLF Wiederherstellungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen grundsätzlich der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz (StALU) zuzuordnen. Sofern zusätzlich als weiterer Adressat die UNB genannt ist, bezieht sich dies auf notwendige vorzunehmenden Abstimmungen, eine Beteiligung aufgrund der in der Zuständigkeit der UNB wahrzunehmende verwaltungsrechtliche Tätigkeiten wie z.B. bei im Rahmen der Umsetzung ggf. durchzuführenden Genehmigungsverfahren (z.B. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom gesetzlichen Biotopschutz, von den Verboten der NSG-VO etc),
	Kapitel II.2.2, S. 124 ff.	Sofern Wälder oder Waldlebensräume von Maßnahmen berührt werden, ist auch die Forstverwaltung als Adressat zu benennen. Ähnlich verhält es sich bei Maßnahmen, bei denen Gewässer berührt werden. Hier sind auch die unteren Wasserbehörden bzw. die jeweiligen WBV anzuhören und zu adressieren.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Abstimmungen zu den Maßnahmenvorschlägen erfolgten durch die Beteiligung der Forstverwaltung, der uWB der LK VG und MSE sowie des WBV „Landgraben“ in

				der begleitenden Arbeitsgruppe.
	Kapitel II.2.4, S.143	<i>Erhaltungsmaßnahmen</i> Die Machbarkeitsstudie zur Stabilisierung bzw. Anhebung des Wasserstandes sollte auch eine Untersuchung der das Gebiet beeinflussenden Nährstoffverhältnisse beinhalten.	Der Hinweis wird berücksichtigt und im Text ergänzt.	
	Kapitel I.1	Naturschutz Ein Teil des FFH-Gebietes ist auch als Naturschutzgebiet „Kleppelshagen“ (MV_NSG_038) ausgewiesen. Der größte Teil davon befindet sich jedoch im LK VG. Dort kann der derzeitige Gebietsbetreuer für das NSG erfragt werden. Im Januar 2008 wurde durch die Landesforstanstalt M-V für die Waldflächen im FFH-Gebiet ein „Fachbeitrag Wald“ erstellt und im November 2012 überarbeitet. Die „Deutsche Wildtier Stiftung“ hat Flächen im FFH-Gebiet übertragen bekommen. Rechtsgrundlagen: • Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 707, 724) • Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) • Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000- Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 462, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen notwendig.	Die uNB der LK VG und MSE wurden im Rahmen der begleitenden Arbeitsgruppe (BAG) und der thematischen Arbeitsgruppe (TAG) Naturschutz in die Erarbeitung des Managementplanes einbezogen. Ebenso die Landesforstanstalt mit den regionalen Forstämtern Rothemühl und Neubrandenburg. Auch mit der „Deutschen Wildtier Stiftung“ und dem Gebietsbetreuer fanden während der Bearbeitung Abstimmungen statt. Inhalte des „Fachbeitrag Wald“ flossen in den vorliegenden Managementplan ein.

	Kapitel I.1	Wasserwirtschaft/ Gewässerschutz Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Managementplanes. Nach den der unteren Wasserbehörde vorliegenden Kartenmaterialien befinden sich im Bereich des Plangebietes Gewässer zweiter Ordnung, welche sich im Bestand der zu unterhaltenden Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ befinden. Deshalb ist der genannte Wasser- und Bodenverband (WBV) in die weitere Planung mit einzubeziehen. Bei den Gewässern „Rattayer Bach“ und „Goldbach“ handelt es sich um nach EU-WRRL berichtspflichtige Gewässer. Für den Rattayer Bach ist im Auftrag des WBV zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie eine Machbarkeitsstudie erarbeitet worden. Hier plant der WBV Renaturierungsmaßnahmen. Alle Maßnahmen, die eine Änderung von bestehenden Abflüssen vorsehen oder Auswirkungen auf Grundwasserstände (z. Bsp. Moorschutzmaßnahmen) hervorrufen, sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Gegebenenfalls ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung im Sinne der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen zur Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzureichen. Bei einer geplanten Renaturierung von Gewässern ist durch die untere Wasserbehörde zu prüfen, ob es sich bei den Maßnahmen um einen Gewässerausbau im Sinne des § 68 WHG handelt. Sollte es sich um einen Gewässerausbau handeln, ist dieser mit entsprechenden Planungsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Errichtung von baulichen Anlagen an, in, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich (5m) ist gemäß § 82 Abs. 1 LWaG M-V rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen notwendig.	Der WBV „Landgraben“ ist im Zuge der Planung über die Mitarbeit in der begleitenden Arbeitsgruppe eingebunden gewesen und hat eine eigene Stellungnahme abgegeben Der Managementplan ist ein Fachplan der Naturschutzbehörden. Er ersetzt weder ggf. erforderliche weiterführende Planungen, Genehmigungen und öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Zustimmungen. Unabhängig von den Vorabstimmungen zu den einzelnen Maßnahmen werden diese jedoch erst im Rahmen und zum Zeitpunkt der Umsetzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu genehmigungsreifen Fachplanungen qualifiziert, in die die Belange aller von den Maßnahmen ggf. „Betroffenen“ einzubeziehen und abzuwägen sind.
--	-------------	---	--	---

		Rechtsgrundlagen: • Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) • Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-VS. 221, 228)		
	Kapitel I.1	Denkmalrecht Nach den vom <i>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V</i> zur Verfügung gestellten Karten sind auf den auf Seite 1 benannten Flurstücken Bodendenkmale bekannt. Aus denkmalpflegerischer Sicht kann dem Entwurf des Managementplans zugestimmt werden. Rechtsgrundlage: • Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, GVOBl. M-V 1998, S. 12, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-VS. 383, 392)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen notwendig.	
	Kapitel I.1	Kampfmittelbelastung Nach den vom <i>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LBPK M-V)</i> zur Verfügung gestellten Karten ist der vorgesehene Baubereich nicht als kampfmittelbelastetes Gebiet bekannt. Es ist aber grundsätzlich nicht auszuschließen, dass auch in diesen Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten unerwartet kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen. Die Fundstelle ist der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen notwendig.	Die Hinweise sind erst im Zuge der Maßnahmenumsetzung relevant.

		unverzüglich anzuzeigen (§ 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V). Ggf. ist der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Rechtsgrundlage: Landesverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 8. Juni 1993, GVOBl. M-V 1993, S. 575		
	Kapitel I.1	Geoinformations- und Vermessungsrecht Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bestehen weder Bedenken gegen die Baumaßnahme, noch werden Bedingungen gestellt. Ich weise jedoch darauf hin, dass nach § 26 Abs. 8 Geoinformations- und Vermessungsgesetz- GeoVermG M-V Grenzmarken zu schützen sind. Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Rechtsgrundlage: Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 713, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen notwendig.	Die Hinweise sind erst im Zuge der Maßnahmenumsetzung relevant.
	Kapitel I.1	Bodenschutz/Abfallrecht Dem Planentwurf stehen keine abfall- bzw. bodenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen. Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen notwendig.	

		Juli 2017 (BGBl. IS. 2808) • Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997, GVOBl. M-V 1997, S. 43, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) • Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) • Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) " • Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 759, zuletzt geändert durch Artikel1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)		
Landwirt aus Ferdinandshof 21. 02. 2020 Posteingang: 24.02.2020	Kapitel II	Die Ausweisung von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung trägt zur Erhaltung von Arten und Lebensräumen bei. Den Ansatz, im Rahmen der Managementplanung, alle Formen der Landnutzung im Konsens und Dialog zu integrieren, tragen wir grundsätzlich mit. Unerlässlich dabei ist, die vom Gesetzgeber geforderte Einbindung der Landwirtschaft als größten Flächennutzer, im Vorfeld der Umsetzung aller geplanten Maßnahmen. Weiterhin ist für uns eine individuelle Bewertung der geplanten Maßnahmen auf allen Eigentums- und Pachtflächen unserer Unternehmensgruppe bzw. der Einwirkungen auf diese durch Maßnahmen auf Nachbarflächen. Alle Maßnahmen, die zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen, lehnen wir grundsätzlich ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Änderungsbedarf Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung werden alle Flächennutzer und soweit erforderlich – Eigentümer direkt beteiligt, Grundsätzlich besteht für alle im GGB nachgewiesenen Lebensraumtypen nach

				Anhang I sowie für alle Habitats der Arten nach Anhang II der FFH-RL in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) die Verpflichtung zum Erhalt (Art. 3 (1) FFH-RL). Beeinträchtigungen sind in der Regel unzulässig (Art. 6 (3) FFH-RL). Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind nach § 33 BNatSchG unzulässig (Verschlechterungs- und Störungsverbot). Insofern stellen die im Managementplan zwingend zu formulierenden Erhaltungsmaßnahmen auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verpflichtende Maßgaben dar. Bei allen darüber hinaus gehenden wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen ergibt sich keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten. Ziel ist es, die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst einvernehmlich mit den betroffenen Flächeneigen-
--	--	--	--	--

		Bei Maßnahmen in Bezug auf im Management angesprochenen Lebensraumtypen, wie zum Beispiel Schwingrasenmoore (LRT 7140), müssen Nutzungseinschränkungen anliegender landwirtschaftlicher Nutzflächen ausgeschlossen sein, die hergebrachte Nutzung genießt Bestandsschutz. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle (mit und ohne Wohnstätte, auch Teilaussiedlung) eines land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betriebs oder Gartenbaubetriebs sowie die zur Fortführung der extensiven Grünlandnutzung im Natura 2000-Gebiet unverzichtbaren landwirtschaftlichen Bauten (wie z.B. Stallbauten) stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele dar und müssen weiterhin uneingeschränkt durchführbar sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Änderungsbedarf Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Änderungsbedarf	tüchern und Nutzern umzusetzen. Im Text wird darauf hingewiesen, dass bei Maßnahmen zur Optimierung/Stabilisierung der hydrologischen Situation in den Gewässern und Mooren die Bewirtschaftbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu erhalten ist. Grundsätzlich sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Vorhaben auch in einem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung möglich, wobei im Vorfeld die Auswirkungen der vorhabenbezogenen Eingriffe im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung genau zu prüfen sind. (s. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL i.V.m. § 33 BNatSchG u. § 34 BNatSchG). Die Ergebnisse der Bestandserhebungen- und bewertungen des Managementplanes bilden dafür die Grundlage.
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern 20.02.20	-	Das Vorhaben wird nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) M-V, dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) bewertet. 1. Ausgangssituation und Planungsziel	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

		Das insgesamt ca. 5.200 ha große Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ liegt zu etwa 2/3 in der Planungsregion Vorpommern und zu 1/3 in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich nur auf die in der Planungsregion Vorpommern gelegenen Bereiche. Zum europäischen Schutzgebiet gehören hier Teile der Stadt Strasburg (Uckermark) der Gemeinden Rothemühl, Hammer an der Uecker und Wilhelmsburg (Amt Torgelow-Ferdinandshof) sowie der Gemeinden Jatznick und Groß Luckow (Amt Uecker-Randow-Tal) im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Im Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ werden Maßnahmen festgelegt und dargestellt, die für die Erhaltung der hier vorkommenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. 2. Prüfungsergebnis Mit dem Inkrafttreten des LEP M-V sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgesetzt worden. Der Gesamtprozess zur Erarbeitung des Managementplans entspricht Ziel 6.1 (8) des LEP M-V. Im Rahmen des Entwurfs zum Managementplan ist zu dokumentieren, ob und welche Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete im Gebiet "Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge" existieren. Hierbei stellen die Ziele (Vorrang) und Grundsätze (Vorbehalt) der Raumordnung Planungsleitlinien und Abwägungsdirektiven für Ihre planerischen Entscheidungen und damit eine Vorgabe für Ihren Abwägungsprozess dar. Das Schutzgebiet ist flächendeckend sowohl im LEP M-V als auch im RREP VP überwiegend als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landespflege, nördlich und westlich von Rosenthal sogar als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Somit gelten die Ziele 6.1 (6) LEP M-V und 5.1 (3) RREP VP, des Weiteren die Grundsätze 6.1 (1) bis (5), (7) und (9) LEP M-V sowie 5.1 (1), (2) und (4) RREP VP. Nach Durchsicht der Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass dieses Gebiet	Im Grundlagenteil zum MP wurde ein Abschnitt „Raumordnung“ ergänzt, um auch die Inhalte des LEP M-V und RREP VP nachrichtlich aufzunehmen	Die naturschutzfachlichen Vorgaben der FFH-Managementplanung sind inhaltlich und räumlich konkreter, als die Ziele des LEP M-V und sind daher unabhängig von den raumordnerischen Vorgaben umzusetzen.
--	--	--	--	---

		durch die vorgeschlagenen Maßnahmen in seiner hervorgehobenen Bedeutung nicht beeinträchtigt wird. Bei Rothemühl und nördlich Klein Luckow überlagert das Schutzgebiet randlich ein Vorrang- sowie zwei Vorbehaltsgebiete Trinkwasser. Ziel 5.5.1 (1) RREP VP ist zu beachten, die Grundsätze 7.2 (1) und (2) LEP M-V und 5.5.1 (2) RREP VP ist zu berücksichtigen. Nördlich von Klein Luckow gibt es zwei größere und westlich von Jatznick mehrere kleinere Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung. Die Grundsätze 7.3 (2) bis (5) LEP M-V sowie 5.6 (3) bis (6) RREP VP sind zu berücksichtigen. Die Landesstraße L32 gehört zum regionalen Straßennetz der Planungsregion. Sie quert das Schutzgebiet südwestlich und östlich von Rothemühl. Entlang der L32 verlaufen regional bedeutsame Radrouten. Es gelten die Grundsätze 6.4.3 (3) und 6.4.2 (6). Gemäß Ziel 6.1 (8) LEP M-V sind in den Natura 2000-Gebieten Maßnahmen umzusetzen, die zwischen den Naturschutzbehörden und den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern einvernehmlich festgelegt werden. Deren Ergebnisse sind als wesentliche Grundlage für die Akzeptanz naturschutzfachlicher Belange in der Bevölkerung auf weitere Bereiche zu übertragen. Auf die erfolgten Abstimmungen wurde im Managementplan verwiesen.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf	Abstimmungen zu den Maßnahmenvorschlägen erfolgten durch die Beteiligung in der begleitenden Arbeitsgruppe, Abstimmungen landwirtschaftlich relevanter Maßnahmen mit Flächeneigentümern und Flächennutzern sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit, Kommunen, Behörden und Verbänden mit Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesamtmanagementplanes. Unabhängig von den Vorabstimmungen zu den einzelnen Maßnahmen sind diese im Rahmen der Umsetzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu genehmigungsreifen Fachplanungen zu qualifizieren, in die die
--	--	---	--	--

		Dem Managementplan ist als Anlage eine Dokumentation der Vorabstimmungstermine mit den in ihren Zuständigkeiten berührten Behörden, Interessenvertretern, betroffenen Nutzern und Einzelpersonen beizufügen. 3. Zusammenfassung Dem Vorhaben stehen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen, wenn die Dokumentation entsprechend ergänzt wird und die genannten Programmsätze beachtet bzw. berücksichtigt werden.	Zur Kenntnis genommen. Eine Dokumentation der Beteiligung und Abstimmungen wird entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens für die Managementplanung erstellt. Sie ist Bestandteil der Anlagen zum Managementplan. Zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Dokumentation entspricht der Forderung. Ein Unterkapitel „Raumordnung“ wurde in Kap. I.1.2 eingefügt. Die Inhalte der FFH-Managementplanung für das Gebiet „Wald und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ sind mit den angeführten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.	Belange aller von den Maßnahmen ggf. „Betroffenen“ einzubeziehen und abzuwägen sind. Diese Dokumentation entspricht der Forderung.
Bergamt Stralsund 21. Februar 2020	Kapitel I.1.2, S. 24	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Managementplanung GGB DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BbergG), jedoch keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).	Der Hinweis wird berücksichtigt	

		In dem Punkt Rohstoffgewinnung des o. g. Managementplanes ist die bergbauliche Situation bereits dargestellt. Jedoch ist die Zulassung für den Rohstoffabbau in „Klein Luckow West“ bis zum 31.03.2022 (mit der Option der Verlängerung) gültig; dies ist dementsprechend zu korrigieren bzw. zu überarbeiten. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Auf S. 28 wird die korrekte Gültigkeit der Zulassung für den Rohstoffabbau in „Klein Luckow West“ bis zum 31.03.2022 (mit der Option der Verlängerung) ergänzt.	
Privatperson 02.02.2020	-	Zur damaligen Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung Anfang 2016 habe ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung genommen. Dem aktuellen Entwurf des Managementplanes für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ entnehme ich, dass Sie meine Argumente in den Entwurf bislang nicht mit aufgenommen haben. Als Einwohner des Jatznicker Ortsteiles Groß Spiegelberg war und bin ich unmittelbar betroffen vom geplanten „Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung“ DE 2448-302, das an die Gemarkungen meines Ortsteiles heranreicht. Ich begrüße den Schritt des Landes Mecklenburg-Vorpommerns der Gebietsausweisung außerordentlich, wird damit doch für mich als Einwohner des durch seine herrliche und in weiten Teilen noch intakte Natur bekannten Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern erstmals eine Konzentration auf Naturschutzbelange ersichtlich, die nicht stets aufs neue hinter den wirtschaftlichen Belangen des Landes und auch anderer Interessenten zurückstehen muss. Gleichzeitig bedauere ich aber, dass bei der Bildung des Gebietes mit gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ die Gemarkungen des Ortsteiles Groß Spiegelberg völlig außen vorgelassen wurden. Das GGB reicht völlig zurecht unmittelbar an die Ortslagen Klein Luckow und Waldeshöhe heran, mir ist nicht verständlich, weshalb dagegen nicht an die Ortslage Groß Spiegelberg. Vor allem wird der sogenannte „Spiegelberger Forst“ nicht mit aufgenommen. Im aktuellen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern wurden diese Flächen zwar ebenfalls nicht dem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es besteht kein Änderungsbedarf	Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungstellen vorgebrachten Bedenken oder Anregungen wurden durch das zuständige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz, eingehend geprüft und unter Beachtung aller zu berücksichtigenden Belange gegeneinander abgewogen. Mit in Kraft treten der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 09. August 2016 sind die mit den Beschlüssen der Landesregierung vom 25. Mai 2004 und 25. September 2007 festgelegten und an die EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebiete (Gebiete

		„Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ zugeordnet, sie gehören mit dem gesamten sie einfassenden Gebiet „Brohmer Berge“ dort jedoch zum Tourismusschwerpunktraum. Die südliche Grenze des GGB DE 2448-302 entspricht etwa von Jatznick bis zum Demenzsee diesem seinerzeit festgelegten Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, ich gehe davon aus, dass Sie sich an den Grenzen des Vorbehaltsgebietes bei der Neuausweisung orientiert haben. Gerade diese Grenzziehung – und damit vor allem die Außerachtlassung der Waldgebiete der Gemarkung Groß Spiegelberg mit dem Spiegelberger Forst – ist jedoch nicht nachvollziehbar. Sie entspricht in weiten Teilen der Kreisgrenze zwischen den bis 1994 existierenden Landkreisen Strasburg und Ueckermünde. Dieses Kriterium als Grenze eines GGB zu verwenden, erscheint aus heutiger Sicht willkürlich. Der Eindruck verstärkt sich dadurch, dass die alte Kreisgrenze westlich der Gemarkung Groß Spiegelberg, in der Gemarkung Klein Luckow, nicht fortgesetzt wurde. Flora und Fauna links und rechts der alten Kreisgrenze unterscheiden sich nicht voneinander, was bezgl. Klein Luckow auch berücksichtigt wurde. Hier reicht, wie gesagt, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bis an die Ortslage Klein Luckow heran. Weshalb wurde das nicht analog in der Gemarkung Groß Spiegelberg praktiziert? Z.B. setzt sich i.d.R. der Lebensraumtyp Buchenwald nach EU-Code 9110 oder 9130 selbstverständlich auch in den Spiegelberger Forst der Gemarkung Groß Spiegelberg fort. Er erreicht zwar nicht die Ortslage Groß Spiegelberg selbst (er wird abgelöst von Feldern, Kiefern- und Birkenwald), das tut er aber in Klein Luckow und Waldeshöhe auch nicht (hier wird er von Feldern und Wiesen abgelöst). Die Aussage, man könne das GGB nicht unendlich ausweiten, irgendwo müsse schließlich eine Grenze gezogen werden, kann ich nachvollziehen, es muss trotzdem Gleiches gleichbehandelt werden. Aus meiner Sicht lassen sich in der Ortslage Groß Spiegelberg der Haussee gemeinsam mit den mit ihm unterirdisch verbundenen Nachbarseen zum Lebensraumtyp 3150 – Natürliche eutrophe Seen zählen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – kein Änderungsbedarf.	gemeinschaftlicher Bedeutung) nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Insofern handelt es sich beim GGB DE 2448-302 nicht mehr um ein geplantes Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung. Gleichfalls unterlagen alle in 2004 und 2007 an die EU gemeldeten Gebietsvorschläge nach Art 4 der FFH-RL vorab der Meldung einem umfangreichen Abstimmungsverfahren. Grundlage für den nun vorliegenden Managementplan ist das GGB in seiner mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung festgeschriebenen Abgrenzung. Eine Überprüfung der Abgrenzung war nicht Gegenstand des Managementplanverfahrens und damit nicht Bestandteil der Beauftragung. Entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in
--	--	---	---	---

		Neben der lebensraumtypischen Ufervegetation finden sich mit den unterirdisch verbundenen Nachbarseen zwei temporär trockenfallende, relativ vegetationsarme Flächen. Gerade diese Landschaft ist es, die das Vorkommen der Rotbauchunke bewirkt, Sichtungen an und um die Seen herum lassen sich regelmäßig bis in die Gärten in der Ortslage Groß Spiegelberg hinein machen. Die typischen Rufe der Rotbauchunke sind im gesamten Dorf zu vernehmen. DE 2448-302 muss von daher schon in Richtung Groß Spiegelberg vergrößert werden. Ebenso kommt das Große Mausohr nicht nur im von Ihnen bisher ausgewiesenen Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2448-302 vor, sondern auch in den weiterführenden Flächen in der Gemarkung Groß Spiegelberg. Nicht nur in den Sommerabenden sind regelmäßig mehrere Exemplare bis in den Ort Groß Spiegelberg über Grundstücken, Gärten und Terrassen unterwegs, jedes Jahr in den Sommermonaten kann ich außerdem beobachten, dass Exemplare des Großen Mausohres den Spalt zwischen Hauswand und aufgeklapptem Fensterladen an unserem Wohnhaus als Tagesschlafplatz nutzen. Letztmalig in 2019 habe ich sie am 11.08.2019 an diesem Platz beobachtet. Regelmäßig, aber nicht täglich, sind die Tiere im Obergeschoss auf der Ostseite unseres Hauses zu finden. Ihr Jagdrevier und mindestens ihre Tagesschlafplätze erstrecken sich deshalb auf jeden Fall über die Grenzen des Gebietes DE 2448-302 hinaus, das deshalb ausgeweitet werden sollte. Sogar die Käferarten Eremit und Großer Eichenbock lassen sich auf den Flächen des „Spiegelberger Forstes“ beobachten, die Sie bisher nicht ins Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2448-302 eingefügt haben. Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der im Jahr 2004 gegründete Naturpark Stettiner Haff mit seiner südwestlichen Grenze in weiten Teilen der Südgrenze des Gebietes DE 2448-302 folgt, jedoch aus meiner Sicht völlig zurecht den Spiegelberger Forst in den Naturpark mit	Die Hinweise zu den Arten werden zur Kenntnis genommen und an die UNB des LK VG weitergeleitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – es besteht kein Änderungsbedarf	Mecklenburg-Vorpommern“ sind im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes ausschließlich die Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL) innerhalb des GGB zu betrachten. Außerhalb von GGB obliegt der Biotop und Artenschutz auf rechtlicher Grundlage des NatSchAG M-V¹ i.V.m. dem BNatSchG² den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise (UNB). s.o.
--	--	--	--	--

¹ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2020

Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2448-302 „Wald und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“

		einschließt. Im Januar 2019 hat die Gemeinde Jatznick den Antrag an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Aufnahme der restlichen Gemeindeflächen in den Naturpark Stettiner Haff gestellt. Ich begrüße es auch aus diesem Grund, wenn Sie die Südgrenze des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2448-302 an die Grenzziehung des Naturparkes Stettiner Haff anpassen, da dieser das in sich geschlossene Flora- und Fauna-System nicht unterbricht. Zum Teil würden Sie damit zwar landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einbeziehen, das tun Sie aber westlich der Ortslage Klein Luckow ebenfalls, so dass ich davon ausgehe, dass dies kein Problem darstellt.		
IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern 27.01.2020	-	Zum derzeitigen Stand (Entwurfsfassung Januar 2020) des Managementplanes für das GGB DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“ gibt es aus Sicht der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Änderungen notwendig.	
StALU VP- 2, Abt. LW. VP. 06.02.2020	-	Meinerseits bestehen keine weiteren Hinweise und Anmerkungen. Die Anlage von Schutzstreifen/Gewässerrandstreifen kann, so auch in der kommenden Förderperiode aufgenommen, dann auch förderrechtlich begleitet werden. Bei konkreten Anfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Änderungen notwendig.	

Straßenbauamt Neustrelitz 20.02.2020	-	Mit der Aufstellung des o.g. Managementplanes sind für besondere Schutzgebiete erforderliche Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Das FFH-Gebiet erstreckt sich beidseitig der L 282 im Abschnitt 030 von ca. km 4.300— ca. km 7.100, rechtsseitig der L 312 von ca. km 1.850 im Abschnitt 010 bis ca. km 3.030 im Abschnitt 020 und entlang der L 32 teilweise beidseitig von ca. km 0.265 im Abschnitt 080 — ca. km 2.380 im Abschnitt 090 und von ca. km 0.520 — ca. km 3.110 im Abschnitt 100 zwischen Matzdorf und dem Gemeindegebiet Rothemühl. Grundsätzlich sollten Straßen- und Randbereiche der Landesstraßen einschl. der Nebenflächen aufgrund ihrer Ausstattung und Nutzung nicht Bestandteil von FFH-Gebieten sein. Der Geltungsbereich sollte in einem Abstand von mindestens 10 m, ausgehend von der befestigten Fahrbahnkante der Landesstraße festgesetzt werden. Die FFH-Managementplanung darf eine ordnungsgemäße Unterhaltung und den Betrieb der vorhandenen Straßenverkehrsanlage nicht beeinträchtigen. Auf dem Straßenkörper und im Straßennebenbereich in einem Korridor von beidseitig mindestens 10 m, wie bereits erwähnt, ist die Ausweisung von FFH-Lebensräumen, prioritären Lebensräumen sowie von Habitat- bzw. Potenzialentwicklungsflächen aufgrund der fortlaufenden Emissionen auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – kein Änderungsbedarf Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen - kein Änderungsbedarf Der Hinweis wird an das für die Abgrenzung der GGB und die Methodik der Managementplanung zuständige LM weitergegeben.	Die Abgrenzung des GGB wurde im Rahmen der Managementplanung nicht verändert, sie entspricht der Erstmeldung im Jahr 2004, die von der Europäischen Kommission bestätigt und mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 09. August 2016 in nationales Recht umgesetzt wurde. Die Straßenkörper der Landesstraßen inkl. ihrer
--	----------	--	---	--

		Größere Abstände sind einzelfallbezogen erforderlich, z.B. bei Ausweisung von gehölzfäulnis- oder totholzgebundenen Habitat- bzw. Habitatentwicklungsflächen doppelte Baumlänge (siehe Richtlinien der Landesforst M-V zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald)		Rand- und Nebenbereiche (Korridor von beidseitig mind. 10 m ausgehend von der befestigten Fahrbahnkante) können bei der Darstellung der Habitate und LRT-Flächen sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen im Managementplan nicht herausgelöst werden und bleiben Bestandteile der Schutzgut- und Maßnahmenfläche. Sie werden im Rahmen der Maßnahmenumsetzung berücksichtigt. Der Managementplan stellt die ordnungsgemäße Unterhaltung und den Betrieb der vorhandenen Straßenverkehrsanlagen nicht in Frage.
		Die Umsetzung von Maßnahmen der FFH-Managementplanung zur Wiederherstellung ökologischer Verbundsysteme durch Optimierung von Bauwerken und Durchlässen im Zuge der Landesstraßen hat nur in Abstimmung mit und durch die Straßenbauverwaltung zu erfolgen. Der Bau und die Unterhaltung von Bauwerken und Durchlässen werden prioritär mit dem Ziel der Wiederherstellung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit durchgeführt. Zukünftige Baumaßnahmen des Landes entlang der betroffenen Landesstraßen stehen im öffentlichen Interesse. Eingriffe in den Alleen- und Waldbestand sind nicht auszuschließen. Seitens der Straßenbauverwaltung ist die Baumaßnahme — L 32 RW Rothemühl, Jatznicker Landstraße — zur Realisierung im Jahr 2022 vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – kein Änderungsbedarf Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – kein Änderungsbedarf Die vorgesehene Baumaßnahme — L 32 RW Rothemühl, Jatznicker Landstraße —	Die Maßnahmenumsetzung soll grundsätzlich immer in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung und in der Regel im Zusammenhang mit der Erneuerung von Durchlässen erfolgen. Grundsätzlich sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL i.V.m. §§ 33 und 34 BNatSchG Vorhaben auch in einem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung möglich, wobei innerhalb des

		Im Rahmen von notwendigen Fällungen von Alleegebäumen werden durch die Straßenbauverwaltung sämtliche Belange des besonderen Artenschutzes beachtet und umgesetzt. Ich beziehe mich auf § 11 Abs. 1 StrWG M-V und gehe davon aus, dass die damit verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen des Straßenbaulastträgers uneingeschränkt ausgeführt werden können. Dazu zählen neben den Ausbauplanungen insbesondere auch die Erhaltungsmaßnahmen, die nicht langfristig geplant sind und demzufolge hier auch nicht aufgeführt wurden. Maßnahmen im Bereich der Landesstraßen und deren Nebenanlagen sind auszuschließen. Sofern Maßnahmen in deren Nähe geplant sind, die Auswirkungen auf die Straßen haben können, ist eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt Neustrelitz erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass im Zuge der Wasserstandshaltung bzw. —anhebung und dem Verschließen von Gräben und Drainagen der Bestand und die uneingeschränkte Funktionalität des tragfähigen Baugrundes und der Entwässerung in den Bereichen der Landesstraßen gewährleistet wird. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung	wird nachrichtlich im Grundlagenteil zum GGB ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – kein Änderungsbedarf	Genehmigungsverfahren im Vorfeld die Auswirkungen der vorhabenbezogenen Eingriffe im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung genau zu prüfen sind, insbesondere auch im Fall von Brut- und Potentialbäumen von Heldbock und Eremit im Straßenrandbereich. Die Schutzanforderungen sind zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Bestandserhebungen- und Bewertungen des Managementplanes bilden dafür die Grundlage. (Erst) Im Rahmen der Umsetzung werden die Maßnahmenvorschläge des Managementplanes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu genehmigungsreifen Fachplanungen qualifiziert, in die die Belange aller von den Maßnahmen ggf. „Betroffenen“ einbezogen und abgewogen werden. Die Maßnahmen sind insofern immer in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung vorgesehen.
Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ 25.02.2020	I.1.1, S.13 ff. & I.1.2, S. 21 ff.	Bei den im Entwurf einbezogenen berichtspflichtigen und nicht berichtspflichtigen Gewässern handelt es sich bei den folgenden um Gewässer 2. Ordnung, für welche der WBV „Landgraben“ unterhaltungspflichtig zeichnet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – kein Änderungsbedarf.	Aussagen zu den Gewässern 2. Ordnung sind im Grundlagenteil enthalten.

		<u>Berichtspflichtige Gewässer:</u> Das Gewässer zweiter Ordnung, Ratteyer Bach L-13/3 (ZALA 4300) wird durch die Managementplanung nicht weiter berührt, befindet sich jedoch teilweise in der Schutzzone des FFH-Gebietes. Da zu diesem Gewässer keine weiteren Angaben gemacht werden, geht der WBV als Unterhaltungspflichtiger davon aus, dass es keine Einschränkungen bezüglich der Ausführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Maßnahmenumsetzung im Rahmen der EU-WRRL gibt. Die Gewässer zweiter Ordnung Oberlauf Floßgraben I - Z 29 (ZALA 1700), auch als Springgraben bekannt, und Goldbach L-25/3 (UECK 1900), werden durch die Managementplanung teilweise berührt. Im Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der EU-VVRRL für den Goldbach sind zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, von denen ein Teil in diesem Jahr noch umgesetzt werden sollen. Für die übrigen Maßnahmen ist der dritte Bewirtschaftungszeitraum als Termin gesetzt. Beim Floßgraben I kann sich der WBV vorstellen, dass die Verrohrung im FFH-Gebiet zurückgebaut wird und als oberirdischer Bachlauf gestaltet wird. <u>Nicht berichtspflichtige Gewässer:</u> Bei den nicht berichtspflichtigen Gewässern zweiter Ordnung handelt es sich um kleinere und größere Zuflüsse zu den berichtspflichtigen Gewässern, wobei das Einzugsgebiet des Knüppelbaches (L-18/3) als zu gering bemessen erscheint. Hier muss eine Korrektur erfolgen. Innerhalb des FFH-Gebietes sind diese Gewässer als Wildbäche beim WBV gelistet und damit in der beobachtenden Gewässerunterhaltung. Außerhalb des FFH-Gebietes sind die Gewässer 18/3/4, L-17/3 und 84/3/8 verrohrt. In der folgenden Tabelle sind die Gewässer zweiter Ordnung sowie die Berührungspunkte mit den FFH- Gebiet und den dortigen Lebensraumtypen sowie die Maßnahmen, die durch den WBV im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchführt werden sowie weitere Maßnahmen aus dem	Hinweis zur Kenntnis genommen – kein Änderungsbedarf Der Hinweis wird berücksichtigt. Hinweis zu Kenntnis genommen - keine Änderung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit relevant berücksichtigt.	Es sind keine Maßnahmen vorgesehen, die die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung einschränken bzw. der Maßnahmenumsetzung im Rahmen der EU-WRRL entgegenstehen. Die aktuellen Maßnahmen nach der WRRL für den Goldbach wurden in die Maßnahmenplanung des Managementplanes übernommen. Im Managementplan wird kein Bezug auf das Einzugsgebiet des Knüppelbaches genommen. Die Maßnahmen der WRRL wurden sofern sie die Gewässer innerhalb des GGB betreffen nachrichtlich in den Managementplan aufgenommen.
--	--	---	---	--

		Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der EU-VVRRL, aufgelistet (Tabelle ist nachstehend aufgeführt).																																
		<table><tr><th>Lfd. Nr.</th><th>Gewässerbezeichnung WBV</th><th>WK nach EU-WRR L</th><th>FFH-LRT</th><th>Bemerkungen</th></tr><tr><td>1</td><td>L-13/3 Ratteyer Bach</td><td>ZALA 4300</td><td>-</td><td>MBS liegt beim WBV vor, Maßnahmenumsetzung durch Gemeinde Schönbeck und WBV geplant</td></tr><tr><td>2</td><td>84/3/8</td><td>-</td><td>3150-047 3150-028</td><td>LRT-Nr.3150-047 Quellgebiet des Gewässers = Wildbach beobachtende Unterhaltung Gewässer wird verrohrt am Rohrsee bei Rohrkrug (LRT-Nr.3150-028) vorbei geführt</td></tr><tr><td>3</td><td>L-18/3 Knüppelbach</td><td>ZALA ???</td><td>3260-005</td><td>Wird im FFH-Gebiet als Wildbach geführt und nur beobachtend unterhalten</td></tr><tr><td>4</td><td>18/3/4</td><td>-</td><td></td><td>Unterlauf des Gewässers = Wildbach im FFH-Gebiet — beobachtende Unterhaltung</td></tr><tr><td>5</td><td>L-17/3</td><td>-</td><td>-</td><td>Quellgebiet des Gewässers = Wildbach im FFH-Gebiet-</td></tr></table>	Lfd. Nr.	Gewässerbezeichnung WBV	WK nach EU-WRR L	FFH-LRT	Bemerkungen	1	L-13/3 Ratteyer Bach	ZALA 4300	-	MBS liegt beim WBV vor, Maßnahmenumsetzung durch Gemeinde Schönbeck und WBV geplant	2	84/3/8	-	3150-047 3150-028	LRT-Nr.3150-047 Quellgebiet des Gewässers = Wildbach beobachtende Unterhaltung Gewässer wird verrohrt am Rohrsee bei Rohrkrug (LRT-Nr.3150-028) vorbei geführt	3	L-18/3 Knüppelbach	ZALA ???	3260-005	Wird im FFH-Gebiet als Wildbach geführt und nur beobachtend unterhalten	4	18/3/4	-		Unterlauf des Gewässers = Wildbach im FFH-Gebiet — beobachtende Unterhaltung	5	L-17/3	-	-	Quellgebiet des Gewässers = Wildbach im FFH-Gebiet-		
Lfd. Nr.	Gewässerbezeichnung WBV	WK nach EU-WRR L	FFH-LRT	Bemerkungen																														
1	L-13/3 Ratteyer Bach	ZALA 4300	-	MBS liegt beim WBV vor, Maßnahmenumsetzung durch Gemeinde Schönbeck und WBV geplant																														
2	84/3/8	-	3150-047 3150-028	LRT-Nr.3150-047 Quellgebiet des Gewässers = Wildbach beobachtende Unterhaltung Gewässer wird verrohrt am Rohrsee bei Rohrkrug (LRT-Nr.3150-028) vorbei geführt																														
3	L-18/3 Knüppelbach	ZALA ???	3260-005	Wird im FFH-Gebiet als Wildbach geführt und nur beobachtend unterhalten																														
4	18/3/4	-		Unterlauf des Gewässers = Wildbach im FFH-Gebiet — beobachtende Unterhaltung																														
5	L-17/3	-	-	Quellgebiet des Gewässers = Wildbach im FFH-Gebiet-																														

					beobachtende Unterhaltung		
		6	Z 29 Floßgr aben 1	ZALA 1700	3260- 008	Oberlauf (Springgraben) 279 m verrohrter Abschnitt im FFH- Gebiet — Entrohrung mit Anhebung der Sohle	
		7	L-25/3 Goldba ch	UECK 1900	3260- 001- 002 3260- 003- 004 3260- 006- 007	? Verkürzung von 2 Durchlässen und Entrohrung von 2 verrohrten Abschnitten entsprechend Maßnahmen des Bewirtschaftungspla nes nach EU-WRRL zeitnah; übrige Maßnahmen bis 2027 ?	
		Vermisst hat der WBV Aussagen zum Biber, welcher im Knüppelbach und in einem Nebengewässer (LRT Nr. 3150-119) Reviere hat.					Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis auf das Vorkommen des Bibers im Knüppelbach sowie in einem Nebengewässer wird in den Text des Managementplanes aufgenommen. Da der Biber für das GGB (derzeit) nicht im Standarddatenbogen (SDB) gelistet ist, erfolgt entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens für die Managementplanung im Rahmen dieses Managementplanes keine Bearbeitung dieser Art des Anhang II

Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2448-302 „Wald und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“

		Beiliegend übergebe ich Ihnen 2 Übersichtskarten den aktuellen Gewässerbestand der Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge zur Kenntnis.	Die Karten werden dieser Dokumentation als Anlage beigelegt.	der FFH-RL. Der Biber ist bei der Fortschreibung des Managementplanes zu berücksichtigen.
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte – Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerkunde, Staatlicher Wasserbau, HWS- StALU MS 04.02.2020 Posteingang: 24.02.2020	I.1.1, S.13 ff. & I.1.2, S. 21 ff.	Im geplanten Schutzgebiet und Amtsbereich des StALU MS befindet sich ein Abschnitt des berichtspflichtigen Gewässers 2. Ordnung Ratteybach (ZALA-4300). Es betrifft konkret den Bereich oberhalb der Ortslage Rattey (Stationierung 5850 bis 6650). Das Gewässer ist in diesem Bereich verrohrt. Im aktuellen Bewirtschaftungsplan gibt es nur konzeptionelle Maßnahmen, die diesen Bereich einschließen (ZALA-4300_M97 und M08). Zukünftig besteht die Möglichkeit als Renaturierungsmaßnahme die Verrohrung des Ratteybaches oberhalb der Ortslage Rattey zu öffnen und somit auch im Bereich des geplanten Schutzgebietes.	Der Hinweis wird im Grundlagenteil des Managementplanes berücksichtigt.	Die Möglichkeit von Renaturierungsmaßnahmen des Ratteybaches wird als Option für die weitere Planung in den Grundlagenteil mit aufgenommen.
StALU VP-4 24.01.2020	I.1.2, S. 21 ff.	Beim Durchsehen des Textentwurfes ist mir aufgefallen, dass die Einzelmaßnahmen aus dem aktuell gültigen Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL nicht übernommen wurden.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Die Einzelmaßnahmen aus dem aktuell gültigen Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL wurden in der Maßnahmentabelle ergänzt.
Untere Wasserbehörde Mecklenburgische Seenplatte 27.01.2020	I.1.2, S. 21 ff	Gegen das Vorhaben bestehen, wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme vom 22.10.2018 mitgeteilt, unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine Bedenken. Nach den der unteren Wasserbehörde vorliegenden Kartenmaterialien befinden sich im Bereich des Plangebietes Gewässer zweiter Ordnung, welche sich im Bestand der zu unterhaltenden Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ befinden. Deshalb ist der genannte Wasser- und Bodenverband (WBV) in die weitere Planung mit einzubeziehen. Bei den Gewässern „Ratteyer Bach“ und „Goldbach“ handelt es sich um nach EU-WRRL berichtspflichtige Gewässer. Für den Ratteyer Bach ist im Auftrag des WBV zur Umsetzung der EU-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.	Die Einzelmaßnahmen aus dem aktuell gültigen Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL wurden im Managementplan ergänzt. Der WBV „Landgraben“ war im Rahmen der begleitenden Arbeitsgruppe (BAG) in die Managementplanung

		Wasserrahmenrichtlinie eine Machbarkeitsstudie erarbeitet worden. Hier plant der WBV Renaturierungsmaßnahmen.		einbezogen und hat selbst eine Stellungnahme zum Entwurf des Managementplanes abgegeben.
		Alle Maßnahmen, die eine Änderung von bestehenden Abflüssen vorsehen oder Auswirkungen auf Grundwasserstände (z. Bsp. Moorschutzmaßnahmen) hervorrufen, sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Gegebenenfalls ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung im Sinne der §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen zur Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzureichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, keine Änderungen notwendig.	Der Managementplan ist eine Fachplanung für die zuständigen Naturschutzbehörden. Aus den Managementplänen allein ergibt sich keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten. Ziel ist, die in den Managementplänen vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst einvernehmlich mit den zuständigen/ betroffenen Behörden (Baulastträgern) sowie Eigentümern und Nutzern umzusetzen.
		Bei einer geplanten Renaturierung von Gewässern ist durch die untere Wasserbehörde zu prüfen, ob es sich bei den Maßnahmen um einen Gewässerausbau im Sinne des § 68 WHG handelt. Sollte es sich um einen Gewässerausbau handeln, ist dieser mit entsprechenden Planungsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, keine Änderungen notwendig.	(Erst) Im Rahmen der Umsetzung sind die Maßnahmenvorschläge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu genehmigungsreifen Fachplanungen zu qualifizieren, in die die Belange aller von den Maßnahmen ggf. „Betroffenen“ einzubeziehen und abzuwägen sind.
		Die Errichtung von baulichen Anlagen an, in, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich (5m) ist gemäß § 82 Abs. 1 LWaG M-V rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, keine Änderungen notwendig.	
Forstamt Rothemühl 27.02.2020	-	In Bezug auf Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen im Zuständigkeitsbereich der Landesforst M-V bitten wir Sie, die im Anhang und durch die Zentrale in Malchin	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Kommentaren wird	

		kommentierte Version des Entwurfs der Gesamtmanagementplanung zu berücksichtigen. Ergänzend sei noch angemerkt (sinngemäß zusammengefasst aus dem Mailverkehr): Probleme könnten aus den Kartierungen bzw. bei den Maßnahmen entstehen. Gegenwärtig befindet sich die gesamte Maßnahmenplanung der Naturschutzverwaltung auf dem Prüfstand der EU. Es ist nicht bekannt ob es demnächst noch wünschenswerte Maßnahmen geben darf! Wenn diese scheinbar freiwillige Leistung durch die EU abgelehnt werden, dann kann es zu einer verpflichtenden Maßnahme werden. Daher sind wir sehr "pingelig" bei der Ausweisung von Lebensraumtypen. In der Endmoränenlandschaft kann man sich nicht schlüssig erklären wo das Wasser aus den Mooren ist. Deshalb machen Erhaltungsmaßnahmen auch nur Sinn, wenn man das Wasser wieder dorthin führen kann.	nachfolgend Stellung genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und findet im Rahmen der Maßnahmenplanung Berücksichtigung.	Der Maßnahmenumsetzung werden hydrologische Planungsleistungen zur Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung und Stabilisierung der wasserhaushaltlichen Situation im GGB und zur Herstellung der Umsetzungsreife von Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung (Verbesserung) der Erhaltungszustände (EHZ) aller wassergebundenen LRT und Habitate der Anhang II-Arten vorangestellt (Machbarkeitsstudie)
Forstamt Rothemühl/LFoA 27.02.2020	I.3.1, S.47 Absatz: Flachgewässer östlich Waldeshöhe (LRT-Nr. 3150-202)	Hier wurde die Waldfläche 2002z30 mit einbezogen, es handelt sich um alten Wald und es ist nicht erkennbar warum diese Fläche zum 3150 gemacht wurde	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Die Abgrenzung der LRT-Teilfläche 3150-202 wurde nochmals geprüft und ist im Rahmen der Fortschreibung des Managementplanes anzupassen. Begründung: Der auf der Halbinsel stockende Wald ist mit Ausnahme der Ufergehölze nicht vom Seespiegel

				beeinflusst und zählt demnach nicht zum See und damit auch nicht zum LRT 3150. Das Gelände steigt an allen Seiten bis auf ca. 80 cm über Seespiegel an (s. Karte unten). Der Wald ist aber sehr wohl als Feldgehölz anzusprechen und fällt lt. NatSchAG § 20 unter den Biotopschutz. Bei einer Neuaufnahme des Feldgehölzes als geschütztes Biotop ist vor Ort zu überprüfen, ob das so angrenzende Gehölz mit einbezogen wird.
	I.3.1, S. 60 Absatz: Kesselmoor „Heilliger See“ (LRT-Nr. 7140-018)	2008 wurde der Nordbereich als WLRT 91D0 ausgewiesen. Es handelt sich um Waldbestockung. Es handelt sich um N-Wald. Das Forstamt muss erklären ob die Waldbestockung dort dauerhaft aufgegeben werden soll und ein baumfreies Moor entstehen soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen - es erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde	Die Erfassung und Bewertung des Offenland-LRT 7140 war für den im LK VG gelegenen Bereich des GGB kein Leistungsgegenstand der FFH-Managementplanung für das Gebiet DE 2448-302. Hier bildeten die vorhandenen Daten aus der „Kartierung und Überprüfung der gesetzlich geschützten Biotope, der Offenland-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sowie Grundlagenerfassung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG M-V 2013 - 2015) die Planungsgrundlage. Für den im LK MSE gelegenen Teil des GGB erfolgte im Rahmen dieser Managementplanung in 2017 auf Grundlage der Binnendifferenzierung noch

				eine Erfassung und Bewertung der vorkommenden terrestrischen Lebensraumtypen. Gleichfalls wurden 2017 die im Rahmen der LUNG-Kartierung ausgewiesenen LRT erneut im Gelände aufgesucht und hinsichtlich ihrer Flächengröße und Bewertung des EHZ überprüft. In beiden Kartierprojekten wurden insgesamt 40 Teilflächen des LRT 7140 mit einer Gesamtgröße von 37,53 ha und einem insgesamt günstigen Erhaltungszustand (B) festgestellt. Die Ausweisung der betreffenden Teilfläche als LRT 7140 wurde im Zuge der Überprüfung im EHZ (B) bestätigt. Da im Grenzbereich zwischen dem LRT 7140 mit niedrigem Wasserstand und erheblichem Gehölzaufwuchs und dem LRT 91D0 (Moorwälder) die Zuordnung zu einem der beiden LRT nicht immer ganz eindeutig möglich und teilweise von der jeweiligen Sichtweise des Kartierers abhängig ist, ist deshalb vor Umsetzung die Maßnahme mit der örtlich zuständigen Forstbehörde eine Abstimmung vor Ort notwendig.
	I.5.1.1	In der Biotopkartieranleitung ist für den 7140 eine Moormächtigkeit von 30 cm vorgeschrieben! leider wissen	zur Kenntnis genommen	Die Kartierungen der Biotope und LRT im Auftrag des

	LRT 7140, zweiter Absatz	wir aus anderen GGB, dass die Kartierer die Moormächtigkeit nicht untersuchen, daher verweise ich auf meine Anmerkungen zu einzelnen 7140 in der Maßnahmenplanung!		LUNG in 2013 – 2015 bzw. im Rahmen dieses Managementplanes erfolgten auf Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2) sowie der Binnendifferenzierung aus 2004 und fachspezifisch ausgebildete Kartierer bzw. Büros. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Kartierungen korrekt entsprechend den Vorgaben durchgeführt wurden.
	I.5.2, S. 114 Heldbock (1088) Maßnahme Wv02	Eine verpflichtende Entwicklungsmaßnahme!!! Wo soll wer was tun? Hier muss zwingend mehr Sachlichkeit erkennbar werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – kein Änderungsbedarf	In Tabelle 14 des Managementplanes sind alle Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen für das GGB zusammengestellt, die auch die detaillierten Angaben zum jeweiligen Maßnahmenstandort, Umsetzungsinstrument und -adressaten enthält.
	II.1.1, S. 117 LRT 3150, zweiter Absatz	Wurde mit den Waldeigentümern gesprochen?	Hinweis wird berücksichtigt	Bei den Maßnahmen handelt es sich um wünschenswerte Entwicklungsziele. In der Umsetzungsphase müssen diese im Managementplan enthaltenen Maßnahmenvorschläge einzelfallbezogen mit den Eigentümern und ggf. zuständigen Behörden konkretisiert und abgestimmt werden.

		Kann man die Umwandlung fördern lassen über die NatschFöRL?	Waldumbau ist über die NatSchFöRL nicht förderfähig.	
	II.1.1, S. 119 LT 7140, erster und zweiter Absatz	Gründe können auch die nicht korrekte Ansprache des Moorstandortes sein wirklich überall >30 Moormächtigkeit???	Hinweis zur Kenntnis genommen – kein Änderungsbedarf.	Die Kartierungen der Biotope und LRT im Auftrag des LUNG in 2013 – 2015 bzw. im Rahmen dieses Managementplanes erfolgten auf Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2) sowie der Binnendifferenzierung aus 2004 durch fachspezifisch ausgebildete Kartierer bzw. Büros. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Kartierungen korrekt entsprechend den Vorgaben durchgeführt wurden.
		Alte Flächen mit Wald-Lebensraumtyp 91D0 sind nicht zu entbuschen, ab einer Höhe von 5m ist der 7140 falsch ausgewiesen und wird zum 91D0 - Kartieranleitung!!!	Hinweis wird zur Kenntnis genommen - Prüfungsbedarf	Im Grenzbereich zwischen dem LRT 7140 mit niedrigem Wasserstand und erheblichem Gehölzaufwuchs und dem LRT 91D0 (Moorwälder) ist die Zuordnung zu einem der beiden LRT nicht immer ganz eindeutig möglich und teilweise von der jeweiligen Sichtweise des Kartierers abhängig. Vor der Maßnahmenumsetzung sind im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung vor Ort

				betroffene Flächen erneut auf ihren Status zu prüfen und in deren Ergebnis Maßnahmen mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.
	II.1.1, S. 122 Heldbock	Ein direkter Plan über längere Laufzeit in Abstimmung mit dem FoA wäre doch hier am besten?	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Die Empfehlung für den Park Rothemühl zur Maßnahmenumsetzung in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde eine langfristige Umsetzungskonzeption aufzustellen wurde im Text des Managementplanes ergänzt.
	II.1.1, Tab. 14, Maßnahme Wv11 (3150-018, -035, -036)	Gab es Gespräche mit den Eigentümern? Wer weiß was er tun soll?	Hinweis zur Kenntnis genommen – kein Änderungsbedarf	Bei den Maßnahmen handelt es sich um wünschenswerte Entwicklungsziele. In der Umsetzungsphase müssen diese im Managementplan enthaltenen Maßnahmenvorschläge einzelfallbezogen mit den Eigentümern und ggf. zuständigen Behörden konkretisiert und abgestimmt werden.
	II.1.1, Tab. 14, Maßnahme Av01 (7140-007)	Bei diesem Biotop handelt es sich um ein permanentes Kleingewässer 0509-142B5159; es wird angezweifelt, dass hier eine Moormächtigkeit von 30cm vorkommt, außerdem handelt es sich nach dem Luftbild um eine vollständig bewachsene Fläche - die Einstufung als 7140 scheint falsch zu sein.	der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – vorerst keine Änderung - Prüfungsbedarf	Zum Zeitpunkt der Biotopkartierung in 2004 als auch in der Binnendifferenzierung wurde dieses Biotop noch als permanentes Kleingewässer geführt, allerdings mit dem GIS-Code 0509-142B5169. Im Zuge der Biotopkartierung in 2015 wurde es als Kesselmoor (GIS-Code 0509-142B4049) und als LRT 7140 (GIS-Code 0509-142B6041) eingestuft und

				auch im Rahmen der Überprüfung der LUNG-Kartierung (2013 – 2015) in 2017 durch das beauftragte Planungsbüro bestätigt. Die Ausweisung als LRT 7140 ist vor Ort erneut auf Plausibilität zu prüfen und in deren Ergebnis Maßnahmen mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.
	(7140-028)	Bei diesem Biotop handelte es sich bisher um einen eutrophen Erlenbruch, die Fläche ist vollständig mit Wald bestockt, es wird angezweifelt, dass hier heute ein 7140 vorkommt (Nährstoffe und Wald sprechen dagegen).	der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – vorerst keine Änderung - Prüfungsbedarf	Die Ausweisung als LRT 7140 ist vor Ort erneut auf Plausibilität zu prüfen und in deren Ergebnis Maßnahmen mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.
	(7140-40)	Bei 7140-040 handelt es sich um das Biotop 0509-241B4045 mit Quellstandorten, die Fläche ist vollbestockt und ist daher Wald; es wird angezweifelt, dass hier oligotrophe-mesotrophe Standorte vorherrschen, da es vollbestockt ist kann kein 7140 vorkommen.	der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – vorerst keine Änderung - Prüfungsbedarf	Die Ausweisung als LRT 7140 ist vor Ort erneut auf Plausibilität zu prüfen und in deren Ergebnis Maßnahmen mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.
	II.1.1, Tab. 14, Maßnahme Av06			
	(7140-22)	Bei 7140-022 handelt es sich um ein teilweise bestocktes Kesselmoor im A-Wald, die Ausgrenzung des 7140 ist eigentlich fehlerhaft, das Forstamt muss klären ob es der dauerhaften Beseitigung der Bestockung zustimmt und diese dann auch vornimmt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Da im Grenzbereich zwischen dem LRT 7140 mit niedrigem Wasserstand und erheblichem Gehölzaufwuchs und dem LRT 91D0 (Moorwälder) die Zuordnung zu einem der beiden LRT nicht immer ganz eindeutig möglich und teilweise von der jeweiligen Sichtweise des Kartierers abhängig ist, ist deshalb vor Umsetzung die Maßnahme mit der örtlich zuständigen Forstbehörde
	(7140-30)	Bei 7140-030 handelt es sich um ein bestocktes Kesselmoor im A-Wald, das Forstamt muss klären ob es einer dauerhaften Entnahme der Bestockung zustimmt und diese auch vornimmt.		

				eine Abstimmung vor Ort notwendig.
--	--	--	--	---------------------------------------

Anlagen der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 25.02.2020 zum Gesamtentwurf des Managementplanes



Anlage zur Erwiderung auf die Stellungnahme der des Forstamtes Rothemühl/LFoA vom 27.02.2020

Biotop 0509-241B5163 aus BK1 (Halbinsel/Feldgehölz) in Bezug zum Digitalen Höhenmodell 1 (Genauigkeit 10 cm)

